Statuten

Verband der Schaffhauser Rentnervereinigungen (VSR)

Gültig ab 12.10.2026

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Verband der Schaffhauser Rentnervereinigungen“ (VSR) besteht mit Sitz in Schaffhausen ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verband im Sinne eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB.

2 Zweck des Verbandes

2.1 Der Verband vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine im Kanton Schaffhausen und Umgebung.

2.2 Er führt öffentliche Veranstaltungen zu Themen durch, welche die ältere Bevölkerung betreffen und unterstützt die Behörden bei der Meinungsbildung zu Altersfragen und engagiert sich für ein Mitwirkungs-, Vernehmlassung- und Initiativrecht auf kantonaler Ebene.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied-Kategorien sind:
a) Vereine
b) Sponsoren (vertraglich geregelt)
c) Gönner
d) Vorstand (VSR)

3.2 Mitglieder des Verbandes können alle Pensionierten-Vereinigungen resp. Rentner-Vereine im Kanton Schaffhausen werden, sowie auch weitere Organisationen, die sich für Seniorenfragen einsetzen.

3.3 Sponsoren oder Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Verband in irgendeiner Form unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

3.4 Der Beitritt zum VSR erfolgt durch einen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme neuer Mitglied-Vereine entscheidet die Delegiertenversammlung.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

3.6 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.

3.7 Mitglieder, welche die Statuten verletzen, Verbandsbeschlüsse missachten oder gegen die Interessen des Verbandes handeln, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem VSR ausgeschlossen werden.

3.8 Bei Austritt oder Ausschluss bleibt der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres geschuldet. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

4 Organe, Geschäftsjahr

4.1 Organe des Verbandes sind: Die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

4.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 Delegiertenversammlung

5.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

5.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden abgehalten, wenn sie vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Delegierten der Mitglieder oder von zwei der Revisoren verlangt werden.

5.3 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mit Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus.

5.4 Anträge der Stimmberechtigten an die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen.

5.5 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
b) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
c) Entlastung des Vorstandes
d) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
e) Kenntnisnahme des Budgets
f) Festlegung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
g) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstands-Mitglieder
h) Wahl der Revisoren
i) Aufnahme von neuen Mitglied-Vereinen
k) Ausschluss von Mitgliedern
l) Statutenänderung und Auflösung des Verbandes
m) Anträge des Vorstandes oder von Stimmberechtigten

5.6 Beschlüsse können nur gefasst werden über Geschäfte, die in der Einladung zur Delegiertenversammlung traktandiert sind. Sie werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

5.7 Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr, für den zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

5.8 Alle Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.

5.9 Alle Mitglied-Vereine verfügen über Delegierte. Die Anzahl wird bestimmt auf Grund der jeweiligen Anzahl der Vereins-Mitglieder:
2 Delegierte für die ersten angebrochenen 100 Vereins-Mitglieder
1 Delegierter für jede weiteren angebrochenen 100 Vereins-Mitglieder
Andere Organisationen für Seniorenfragen haben je 2 Delegierte.
Alle Delegierten sind stimmberechtigt, sofern sie persönlich an der Delegierten-Versammlung anwesend sind.

5.10 Abstimmungen und Wahlen werden offen abgehalten. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich abzuhalten.

5.11 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg (auch E-Mail) erlauben.

6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und weiteren Mitgliedern.

6.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie sind wieder wählbar. Allfällige Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden vom Vorstand vorgenommen. Alle Vorstands-Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

6.3 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

6.4 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Wunsch eines Viertels der Vorstandsmitglieder einberufen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

6.5 Der Vorstand vertritt den Verband gegen Aussen und erledigt die Verbands-Geschäfte. Er bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die den Verband gegen aussen rechtsverbindlich vertreten.

6.6 Für das Zustandekommen von Beschlüssen und Wahlen und für geheime Abstimmungen gelten die Vorschriften analog zur Delegiertenversammlung.

6.7 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

6.8 Für die Vorbereitung wichtiger Geschäfte kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

7 Revisoren

7.1 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Für die Amtsdauer gelten die Vorschriften wie für die Vorstandsmitglieder.

7.2 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung des Verbandes und verfassen einen Revisorenbericht zu Händen der ordentlichen Delegiertenversammlung.

8 Finanzen

8.1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Beiträgen der Mitglied-Vereine, der Sponsoren und Gönner, sowie aus Zuwendungen Dritter.

8.2 Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder über den festgelegten Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

9 Auflösung

9.1 Die Delegiertenversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschliessen.

9.2 Bei der Auflösung fällt das Verbandsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ao Delegiertenversammlung vom 12.10.2026 genehmigt und treten unmittelbar nach Genehmigung in Kraft.
Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Schaffhausen, 12. Oktober 2026

Der Präsident: René Sauzet

.....



Die Tagesaktuarin: Sibylle Germann

.....

